

Texte die frühen Strafrechtsquellen Nürnbergs der historischen Forschung allgemein erschlossen werden (wobei ausführliche Register und ein Glossar gute Hilfe leisten), ist in hohem Maße verdienstlich und dankenswert. Die Quellen geben nicht nur mannigfache Aufschlüsse über die Geschichte einer der bedeutendsten deutschen Reichsstädte, sondern vermitteln wichtige Erkenntnisse auch für die deutsche Rechtsgeschichte allgemein. Sch. hat in breiten „Vorbemerkungen“ die Quellen mit vorbildlicher Akribie nach allen Richtungen selbst ausgewertet, vor allem hinsichtlich der Geschichte von Stadtverfassung und Gerichtsbarkeit (Entwicklung der kommunalen Autonomie auf Kosten der Machtbefugnisse des stadtherrlichen Schultheißen), Kanzlei- und Schriftwesen, auch Sozial- und Kulturgeschichte Nürnbergs. Kleine Irrtümer und Ungenauigkeiten am Rande, wie sie kaum vermeidbar sind, mindern den hervorragenden Wert dieser minuziösen Untersuchungen nicht: so ist in Anm. 284 und 365 mit „H. Knapp, Altregensburgs Kriminalrecht“ wohl „H. Knapp, Alt-Regensburgs Gerichtsverfassung, Strafverfahren und Strafrecht bis zur Carolina, Berlin 1914“ gemeint (vgl. Anm. 90); der Schwabenspiegel war juristisch weder eine „Kodifikation“, noch spiegelte er spezifisch „süddeutsches“ Recht wider, wie Sch. S. 20*, 50* u. 70* meint; widersprüchlich ist es, wenn Sch. auf S. 54* ein allgemeines Nachlassen der schweren Kriminalität seit der 1. Hälfte des 14. Jh. auf Grund vertiefter religiöser Frömmigkeit glaubt feststellen zu können, an anderer Stelle (S. 100*) dagegen von auffällig starker Kriminalität in Nürnberg und andernorts während des 14. Jh. spricht, — das Seltenerwerden der Acht in Nürnberg wird darin seinen Grund haben, daß, worauf Sch. nur subsidiär hinweist (S. 55*, 92*, Statistik S. 97*), das Stadtverbot als schneller und besser wirkendes Rechtsinstitut an die Stelle der Achtung trat; das Erscheinungsjahr von Ebels „Bürgereid“ in Anm. 348 ist 1958 (nicht 1928); in Anm. 664 hätte noch angeführt werden können „Guido Kisch, Forschungen zur Rechts- und Sozialgeschichte der Juden in Deutschland während des Mittelalters, Stuttgart 1955“; das Wort „Kopper“ (Anm. 516) findet sich außer bei Grimm noch in Fischers Schwäbischem Wörterbuch IV 627; in Zeile 1 auf S. 207* muß es natürlich „resignavit“ heißen. Für die Strafrechtsgeschichte besonders wertvoll ist die klare Herausarbeitung der begrifflichen Unterscheidung von Acht, Selbstverbannung, Stadtverbot, „formloser Stadträumung“ und Bürgerrechtsentziehung sowie die Verknüpfung der aus den Nürnberger Quellen für diese Rechtsinstitute gewonnenen Ergebnisse mit der allgemeinen deutschen Strafrechtsentwicklung, wobei besonders die mit dem Erstarken der Kommunalgewalt seit der Mitte des 13. Jh. in Nürnberg — möglicherweise nach niederdeutschen und italienischen Vorbildern — eingeführte Selbstverbannung als „präjudiziales“ Verfahren Interesse erregt. Sehr zu begrüßen ist auch, daß Sch. einmal alle erhaltenen und gegenwärtig bekannten Acht- und ähnlichen Amtsbücher Deutschlands, deren Anlage wahrscheinlich auf den Reichslandfrieden von 1235 zurückgeht, übersichtlich zusammengestellt hat. — Auch wenn endgültige Schlüsse vor der Publikation der Satzungsbücher verfrüht erscheinen, ergeben sich doch schon jetzt gewichtige Korrekturen an den bisherigen Forschungsergebnissen sogar der jüngsten Zeit (u. a. an gewissen Thesen von H. Planitz und E. Pitz), — ein Beweis dafür, wie notwendig die Herausgabe solcher Quellen ist.

G. Dickel.

Stadtbuch von Dinslaken. Dokumente zur Geschichte der Stadt von 1273 bis zum Ausgang des 17. Jh., bearb. v. A. Triller unter Mitarbeit von B. Schön (Beiträge z. Gesch. u. Volkskunde d. Kreises Dinslaken am Niederrhein 2) Neustadt/Aisch 1959, Verl. Ph. C. W. Schmidt-Degener u. Co., XX, u. 200 S., mit mehreren Abb. u. einem Stadtplan. — Das Privilegienbuch von Dinslaken, heute im Staatsarchiv Düsseldorf, hat die vollständige Veröffent-